

### 1.3.3 BayObLG: Nichtstrafbarkeit bei Vorschriftenunkenntnis

Das Hauptzollamt verhängte gegen den Bauherrn wegen fahrlässigen Nichtgewährens des Mindestlohns und fahrlässigen Nichtentrichtens des Sozialkassenbeitrags Geldbußen von 4 500 DM und 5 500 DM. Aber nach dem Gericht<sup>87</sup> ist dem Bauherrn „die Unkenntnis dieser Normen nicht vorzuwerfen“: „Auch wenn sich der Bauherr vor der Errichtung seines Bauvorhabens über die dafür geltenden Bestimmungen einschließlich derer zu unterrichten hatte, die damals für die Entlohnung seiner Arbeitnehmer galten, so war er nicht verpflichtet, sich durch Einholung von Auskünften von Fachbehörden sachkundig zu machen. Ebenso genügte es, dass er sich in den Verkündungsblättern über die einschlägigen Vorschriften informierte. Dabei aber brauchte sich der Bauherr nur mit den Gesetzen zu befassen, deren Titel erwarten ließ, dass sie auch die Ausführung von Bauvorhaben der vom Bauherrn geplanten Art regeln. Denn die Annahme, dass sich auch die Inhaber kleinerer Baubetriebe laufend über alle jeweils geltenden Vorschriften zu unterrichten haben, um so auch Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen, die nur durch Lesen sämtlicher Gesetze und Verordnungen in Erfahrung zu bringen sind, würde das Maß des Zumutbaren ebenso überschreiten wie die Forderung, dass sich jeder gewerblich tätige Bauunternehmer ungeachtet seiner Betriebsgröße in regelmäßigen Abständen auch bei den mit Arbeits-, Sozial- und Baurecht befassten Fachbehörden nach den für ihn geltenden Rechtspflichten zu erkundigen hat.“ Zu den Gesetzen, über deren Inhalt man „sich danach zu informieren hat, zählt das AEntG nicht. Dessen vollständiger Titel lautet: ‚Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)‘. Angesichts einer solchen Überschrift ist es für einen Durchschnittsbürger nicht erkennbar, dass dieses Gesetz über den in seiner Überschrift zum Ausdruck gekommenen Regelungsgehalt hinaus auch den inländischen Arbeitgeber, der im Inland Arbeitnehmer beschäftigt, mit Geldbuße bedroht, wenn er einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag nicht beachtet. Deswegen war die irrtümliche Annahme des Betroffenen, ein derartiges Verbot existiere nicht, für ihn unvermeidbar“.

## 1.4 Verantwortung ≠ Haftung

In unterschiedlichen (Technik-)Sachverhalten (siehe Kapitel 1.1.4) müssen die Verantwortlichen (siehe Kapitel 1.7) in verschiedenen Verantwortungsbeziehungen (siehe Kapitel 1.8) Rechenschaft ablegen (siehe Kapitel 1.1.1). Ob die Verantwortlichen auch haften, ist eine ganz andere Frage.

---

<sup>87</sup> BayObLG, Beschluss v. 13.10.1999 (Az. 3 ObOWi 88/99).

Nicht jeder Verantwortliche haftet nach einem (Arbeits-)Unfall – ein Verantwortungsträger kann etwa

- **nicht pflichtwidrig** gehandelt haben, sondern pflichtgemäß seiner Verantwortung nachgekommen sein oder
- zwar pflichtwidrig, aber jedenfalls **nicht unsorgfältig** und damit nicht schuldhaft, also nicht fahrlässig gehandelt haben.

Wenn die Frage, ob die Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt worden ist, „zu bejahen ist, wird dem Aufgabenträger Entlastung zugeteilt. Wenn die Aufgabe erfolglos oder schadenbewirkend oder nicht erfüllt wurde, unterwirft er sich der negativen Sanktion. Er wird ‚zur Verantwortung gezogen‘“<sup>88</sup>.

### Verantwortung ≠ Haftung

- Einerseits: Nur wer verantwortlich ist, kann haften. Verantwortung ist eine notwendige Voraussetzung für Haftung!
- Andererseits: Wer verantwortlich ist, muss im Schadensfall bzw. nach einem Unfall nicht alleine deshalb haften – er kann ja auch so, wie es gefordert ist, verantwortlich seine Pflichten erfüllt haben. Verantwortung ist keine hinreichende Voraussetzung für Haftung!

#### 1.4.1 Haftung = zur Verantwortung gezogen werden

Verantwortung ist zwar wertneutral – und es kann sie auch geben für Erfolg und für Gutes: „Verantwortung zu tragen und verantwortlich gemacht zu werden, ist Vorrecht und Bürde der Person.“<sup>89</sup> Man wird „entweder gelobt oder getadelt“<sup>90</sup>. Als einer der „55 Gründe Ingenieur zu werden“ wird genannt: „weil sich Ingenieure stets ihrer Verantwortung stellen müssen“<sup>91</sup>.

Hier in diesem Buch geht es (leider) primär um Verantwortung für Misserfolg und Schlechtes – insbesondere nach Unfällen, die (Personen-)Schäden zur Folge haben. Verantwortung bedeutet vor allem „für Misserfolge und Fehler gerade zu stehen“<sup>92</sup>.

<sup>88</sup> *Günter Wöhe*, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 20. Aufl. 2000, 2. Abschnitt B.II.8.c) bb) (2), S. 179.

<sup>89</sup> *Karl Larenz*, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 7. Aufl. 1989, § 2 II c), S. 37.

<sup>90</sup> *Mathias Schütz*, Angewandte Unternehmensethik, 2017, S. 14.

<sup>91</sup> *Ekkehard D. Schulz*, 55 Gründe Ingenieur zu werden, 2010, Grund 46.

<sup>92</sup> Wortgleich so *Manfred Schulte-Zurhausen*, Organisation, 5. Aufl. 2010, 3. Teil 2.1, S. 165; *Vahs*, Organisation – Einführung in die Organisationstheorie und -praxis, 5. Aufl. 2005, 4.2, S. 63.

Verantwortung ist „dasjenige, wozu man ‚gezogen‘ wird, und – dem man sich ‚entzieht‘“<sup>93</sup>.

Verantwortung „wird in unangenehmer Weise deutlich, wenn wir durch unser Handeln einen Schaden verursachen und wir die Folgen tragen müssen. Sind unsere Mitmenschen oder die Umwelt davon betroffen, müssen wir uns unter Umständen für unser Handeln verantworten. Wir werden zur Verantwortung gezogen“. ... „Verantwortung im Arbeitsschutz bedeutet Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer Menschen. Sie wiegt also besonders schwer.“

Quelle: *Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik* (BGHW), Verantwortung im Arbeitsschutz – Rechtspflichten und Rechtsfolgen, Broschüre B 2, Februar 2017, Einführung und in 2.

Wenn Verantwortung die Pflicht ist, sich für eigene Handlungen zu rechtfertigen (siehe Kapitel 1.1.1), hat der Verantwortungsträger bei (Miss-)Erfolg die rechtlich vorgesehenen Konsequenzen zu tragen. Das „zur Verantwortung gezogen werden“ ist dann Haftung.

### **Freiwillige Rechtsverwirklichung und Haftungssystem zur Absicherung**

„Regelmäßig werden die Privatrechte freiwillig verwirklicht, entweder aus der rechtlichen Gesinnung des Verpflichteten heraus oder aus der Erwägung, die nachteiligen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder rechtlichen Folgen der Pflichtverletzung zu vermeiden. Jedoch sind für die Fälle, in denen die Rechtsverwirklichung Widerstände findet, besondere Schutzmittel nötig. Der Rechtsschutz wird durch das Haftungssystem des Zivilrechts realisiert.“

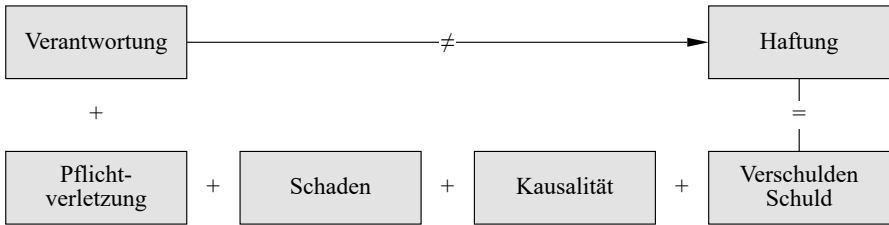
Quelle: *Heinz Hübner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1985, Rn. 264 und 266, S. 211 f.

## **1.4.2 Grundformel der Haftung**

Im Straf- und Zivilrecht und beim Rückgriff von Versicherungen (siehe Kapitel 1.8.4 und Kapitel 1.8.5) geht es nach einem (Arbeits-)Unfall um die Sanktionierung bzw. Ausgleich von Schäden. Hier ist die Grundformel der Haftung: Eine verantwortliche Person muss schuldhaft und mit Schadensfolge ihre Pflichten verletzt haben (**Bild 1.1**):

---

<sup>93</sup> *Viktor E. Frankl*, Ärztliche Seelsorge.



**Bild 1.1** Die Grundformel der Haftung nach einem Schaden bzw. (Arbeits-)Unfall

### 1.4.3 Verantwortung und seine Dimensionen

Verantwortung hat viele Aspekte, Dimensionen bzw. Richtungen, aus denen man sie unter die Lupe nehmen kann, und viele mögliche beteiligte Personen:

- Verantwortung hat einen zeitlichen Bezug – die **Verantwortungsrichtung** ist vorwärtsgerichtet (als Entscheidungsverantwortung – dazu Kapitel 1.5.1) oder rückwärtsgerichtet (als Haftungsverantwortung – dazu Kapitel 1.5.2).
- Verantwortung ist nur eine Voraussetzung für Haftung – weitere **Haftungsvoraussetzungen** müssen hinzukommen, damit auch zur Verantwortung gezogen werden kann (siehe Kapitel 1.6).
- Verantwortung muss getragen werden: Im Ausgangspunkt ist **Verantwortungsträger** das Unternehmen – aber auch jeder Unternehmensmitarbeiter ist verantwortlich (dazu Kapitel 1.7).
- Verantwortung als Antwort hat einen weiteren personellen Bezug: Sie besteht in verschiedenen Rechtsbereichen gegenüber verschiedenen **Verantwortungsadressaten**, also Fragenden (bzw. „Angreifenden“ – dazu Kapitel 1.8).
- Verantwortung hat einen gegenständlichen Bezug – Verantwortung bezieht sich – in diesem Buch – auf Technik(-Produkte bzw. Sachverhalte) als **Verantwortungsgegenstände** (siehe schon Kapitel 1.1.4).
- Im Zusammenhang mit der in diesem Buch im Vordergrund stehenden **persönlichen Haftung** für Sicherheit und Technik sind für Ingenieure und Führungskräfte insbesondere das **Arbeitsvertragsrecht** (siehe Kapitel 1.9.1) und die Verantwortung nach **allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Rechtsgrundsätzen** relevant (siehe Kapitel 1.9.2 und Kapitel 1.9.3).

## 1.5 Verantwortungsrichtungen (zeitlicher Aspekt)

Man kann schauen

- auf eine gegenwärtige/anstehende Entscheidungssituation und überlegen, was zu tun ist, oder
- auf eine getroffene/andauernde Entscheidung und bewerten, was getan oder auch nicht getan, also (an Sicherheitsmaßnahmen) unterlassen worden ist.

Der Verantwortungsadressat blickt in die Zukunft und übernimmt Verantwortung und trägt sie, und er trägt sie dann auch weiter mit sich herum – und er blickt zurück in die Vergangenheit. „Man kann Verantwortung übernehmen, aber auch zur Verantwortung gezogen werden.“<sup>94</sup>

„Verantwortung ist immer auf etwas gerichtet, was noch nicht ist, aber sein könnte, oder schon ist und bleiben soll – sie ist zeitlich zwar auf die Vergangenheit anzuwenden, aber in ihren normativen Anspruch immer auf eine Zukunft ausgerichtet.“

*Ina Schmidt, Die Kraft der Verantwortung, 2021, S. 177.*

### 1.5.1 Entscheidungsverantwortung vorwärts

„Verantwortung bedeutet, sich dem zu widmen, was zu tun ist“ – und „Verantwortung ist auf etwas gerichtet, was sich im eigenen Tun auf das auswirkt, was vor uns liegt“<sup>95</sup>. Entscheidungsverantwortung bedeutet die Antwort auf Fragen in einer gegenwärtigen Situation, die im Interesse der Prävention eine Reaktion erfordert – man braucht Verantwortungsbewusstsein. Es geht um die Ausübung der Verantwortung in einer aktuellen Entscheidungssituation und den Blick in die Zukunft und damit die Windschutzscheibe.

„Verantwortung wirkt wie eine Garantie – zwar nicht auf den Erfolg, wohl aber auf die achtsame Durchführung einer Handlung.“

*Reinhard R. Sprenger, Vertrauen führt – Worauf es im Unternehmen wirklich ankommt, 2005, S. 110.*

„Verantwortung ist nie eine garantierte Lösung – sie bleibt der Versuch zu antworten.“

*Ina Schmidt, Die Kraft der Verantwortung, 2021, S. 177.*

<sup>94</sup> *Elisabeth Göbel, Unternehmensethik – Grundlagen und praktische Umsetzung, 2006, S. 102.*

<sup>95</sup> *Ina Schmidt, Die Kraft der Verantwortung, 2021, S. 86 und 153.*

## 1.5.2 Haftungsverantwortung rückwärts

Haftungsverantwortung bedeutet die Antwort auf Fragen zu einer getroffenen Entscheidung, die mit dem Ziel der Sanktion eine Bewertung erfordert – man hat oder hat nicht Schuldbewusstsein.

„Der Mensch, der um die Normgemäßheit oder die Normwidrigkeit seines Handelns weiß, misst sich den Wert oder den Unwert seiner Handlung selbst zu, eben weil er sich für sie verantwortlich weiß. Im Falle der negativen Bewertung gibt er sich die Schuld.“

*Karl Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts – Ein Lehrbuch, 1967, § 6 I, S. 69.*

„Entscheidungen lösen Wirkungen aus, für die man Verantwortung übernimmt.“<sup>96</sup> Es geht um die Zuschreibung der Verantwortung für eine vergangene Entscheidungssituation und damit den Blick in den Rückspiegel. „Im Prinzip kann alles, was in einer Organisation getan oder nicht getan wird, nachträglich als eine Entscheidung rekonstruiert und damit rechtlich relevant gemacht werden.“<sup>97</sup>

### 1.5.2.1 Herstellerverantwortung = beim Inverkehrbringen

Herstellerverantwortung entsteht mit Inverkehrbringen eines (Technik-)Produkts. Vor dem Inverkehrbringen gibt es noch keine Herstellerverantwortung, sondern nur Arbeitsschutz- und Betreiberverantwortung für all das, was im Herstellungsprozess geschieht.

Nach Inverkehrbringen des Produkts bleibt die Verantwortung der Hersteller für ihre Produkte zwar bestehen, ist aber grundsätzlich auf dieses Datum „eingefroren“. Nur Produktbeobachtungspflichten sind Dauerpflichten.

Der Blick muss bei der Herstellerverantwortung – auch der persönlichen Verantwortung – manchmal Jahrzehnte zurückgehen. So berücksichtigte das Landgericht Lüneburg bei der 2003 erfolgten Einstellung des Strafverfahrens gegen den angeklagten Hersteller-Ingenieur nach dem ICE-Unglück bei Eschede, dass „zwischen einer möglichen Unrechtshandlung bzw. einem vorwerfbareren Unterlassen von gebotenen Handlungen im Wesentlichen im Jahr 1992 bis heute bald elf Jahre, vom Zeitpunkt des Handlungs-/Unterlassungserfolgs, also des Unfalls am 3.6.1998, bis heute bald fünf Jahre verstrichen“ sind (siehe Kapitel 3.4.1).

---

<sup>96</sup> *Hans-Ulrich Küpper, Unternehmensethik, 2006, 3.1.1.1, S. 181.*

<sup>97</sup> *Stefan Kühl, Brauchbare Illegalität – Vom Nutzen des Regelbruchs in Unternehmen, 2020, 2.4, S. 61.*

Im Interesse von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit kann man aber irgendwann wegen Verjährung Antworten verweigern – so wie der Rechtsnachfolger der Schering AG im Falle des hormonellen Schwangerschaftstests Duogynon.

### **Hormoneller Schwangerschaftstest Duogynon**

Die Mutter des Klägers nahm zu Beginn der Schwangerschaft mit dem Kläger im Jahr 1975 Dragees zur Überprüfung der Schwangerschaft ein. Der Kläger begehrt Rechtsnachfolgerin der Schering AG Auskunft über Nebenwirkungen eines Arzneimittels. Das Landgericht Berlin wies die Klage ab:

„Die behaupteten Schadensersatzansprüche des Klägers sind spätestens im Jahr 2005 verjährt. Die im Jahr 2010 erhobene Klage konnte die Verjährung nicht mehr hemmen. Schadensersatzansprüche aus § 823 BGB (siehe Kapitel 1.9.2) verjährten ‚ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an‘ (§ 199 Abs. 2 BGB).

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Vornahme der Handlung, die den Schadensersatzanspruch begründen soll. Zum Verjährungsbeginn genügt das Setzen der Schadensursache, der Schaden braucht noch nicht entstanden zu sein. So verjährt etwa der Anspruch wegen einer im Jahr 2008 nicht lege artis vorgenommenen Röntgenbestrahlung auch dann im Jahr 2038, wenn der Schaden erst im Jahr 2037 entsteht. Auch für etwaige weitergehende Schadensfolgen bzw. Spätschäden beginnt die Verjährungsfrist nach dem Grundsatz der Schadenseinheit mit der Vornahme der schädigenden Handlung. Anders als der Kläger meint, kommt es daher für die Verjährung nicht darauf an, dass im Jahr 2005 eine weitere Operation erforderlich geworden ist. Die Frist von dreißig Jahren begann spätestens im Jahr 1975 zu laufen; konkret spätestens mit der Abgabe von Duogynon an die Mutter des Klägers. Dies ist das letzte denkbar schadensursächliche Verhalten, welches der Beklagte zugerechnet werden könnte.“

Landgericht Berlin, Urteil v. 11.1.2011 (Az. 7 O 271/10)

Im Strafrecht gibt es indes keine absolute Verjährungsfrist, die am Handlungszeitpunkt anknüpft, sondern nur eine relative Frist, die mit dem Unfall bzw. Schaden beginnt. Der Architekt der Eissporthalle hat die Verantwortung für seine Anfang der 1970er-Jahre erbrachten Planungsleistung mehr 33 Jahre lang behalten und auch noch beim Halleneinsturz 2006 inne – und ist dann weitere drei Jahre später wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden, weil seine Planungsleistung nicht dem damaligen Stand der Technik entsprachen.

### **Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall im Januar 2006**

Das Landgericht Traunstein verurteilt im November 2008 den Architekten, der die eingestürzte Eissporthalle von Bad Reichenhall 1972 geplant hatte zu 18 Monaten Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Verjährungsfrist für fahrlässige Tötung beträgt – damals wie heute – fünf Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB). Dabei beginnt die Verjährung mit dem Eintritt des tatbestandlichen Ergebnisses, hier also dem Einsturz der Eishalle und der dadurch verursachten Tötung und Verletzung der Geschädigten am 2. Januar 2006. Der 1972 geltende § 67 StGB sah zwar vor, „dass die Verjährung mit dem Tage beginnt, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs“, sodass das LG feststellt: „Nach dem Wortlaut des § 67 StGB wären danach die Straftaten verjährt“. Aber „gerade bei Fahrlässigkeitsdelikten liegt oft zwischen der fahrlässigen Handlung und dem Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs ein großer Zeitraum, was bei Abstellen des Beginns der Verjährung auf die fahrlässige Handlung dazu führen würde, dass die Tat verjährt ist, bevor sie – mangels Erfolgsintritt – überhaupt verfolgt werden könnte“. Das klingt zunächst nach: „Was nicht sein darf, das kann nicht sein“ – aber das LG ergänzt:

„Sinn und Zweck der Verjährungsvorschriften besteht darin, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu schaffen und einer Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden entgegenzuwirken. Diese Funktion können die Verjährungsvorschriften nur dann erfüllen, wenn eine strafbare Handlung tatbestandlich erfüllt ist, da nur dann das Vorliegen eines Straftatbestands bekannt ist. Zur Verwirklichung des Straftatbestands gehört insbesondere bei den Fahrlässigkeitsdelikten der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs, da bei den Fahrlässigkeitsdelikten eine Versuchsstrafbarkeit nicht existiert. Würde man bei den Fahrlässigkeitsdelikten allein auf den Zeitpunkt der begangenen Pflichtverletzung abstellen, so wäre es vom Zufall abhängig, ob ein Fahrlässigkeitsdelikt verfolgt werden kann oder nicht, je nachdem nämlich ob der zum Tatbestand gehörende Erfolg noch während des Laufs der Verjährungsfrist eintritt oder nicht. Dieses Ergebnis ist aber nicht sachgerecht, sodass bereits Anfang der 1970er-Jahre die weit überwiegende Rechtsmeinung die Auffassung vertrat, dass die Verjährung auch trotz des anderslautenden Wortlauts des § 67 Abs. 4 StGB erst mit Eintritt des zum Tatbestand gehörenden Erfolgs zu laufen beginnt.“

Das führt zu dem harten Ergebnis, dass selbst die Rente nicht Schutz vor Strafverfolgung bedeutet, aber das Gericht beschwichtigt: „Soweit in Fällen, wo zwischen der sorgfaltswidrigen Handlung und dem Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs ein sehr langer Zeitraum, wie im vorliegenden Fall, liegt, ist dies im Rahmen der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen.“

LG Traunstein, Urteil v. 18.11.2008 (Az. 2 KLs 200 Js 865/06)



### 1.5.2.2 Betreiberverantwortung = dauerhaft

Persönliche Betreiberverantwortung von Unternehmensmitarbeitern als Technikverwender ist eine Dauerpflicht. Wenn man nicht selbst verwendet, sondern als Führungskraft bzw. Vorgesetzte die Beschäftigten verwenden lässt, geht es um – dauerhaft bestehende – Organisations-, Führungs- und Aufsichtsverantwortung.

Der Stand der Technik ist dynamisch und es können im Arbeitsschutz- und Betreiberrecht im Laufe der Zeit verschärfte Sicherheitsanforderungen umzusetzen sein. Ob aber wirklich nachgerüstet werden muss oder ob Altanlagen Bestandsschutz genießen, kann eine schwierige Abwägungs- und Wertungsfrage aufgrund einer seriösen Gefährdungsbeurteilung sein ist.

Siehe hierzu *Wilrich*, Bestandsschutz oder Nachrüstpflicht? Betreiberverantwortung und Sicherheit bei Altanlagen. VDE-Schriftenreihe 172, 2. Aufl. 2019

Der Bundesgerichtshof fasst nach einem Unfall an einer Glastür zusammen<sup>98</sup>: „Die Frage einer Nachrüstpflcht für bestehende technische Anlagen im Falle einer Verschärfung von Sicherheitsbestimmungen lässt sich nicht generell beantworten, sondern richtet sich danach, ob sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergibt, dass durch die bestehende technische Anlage – ohne Nachrüstung – Rechtsgüter anderer verletzt werden können.

Welche Sicherheit und welcher Gefahrenschutz im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten sind, richtet sich nicht ausschließlich nach den modernsten Erkenntnissen und nach dem neuesten Stand der Technik. Es kommt vielmehr maßgeblich auch auf die Art der Gefahrenquelle an. Je größer die Gefahr und je schwerwiegender die im Falle ihrer Verwirklichung drohenden Folgen sind, umso eher wird eine Anpassung an neueste Sicherheitsstandards geboten sein. Soweit es sich um Gefahren handelt, die nicht so schwerwiegend und für den Verkehr im Allgemeinen erkennbar und mit zumutbarer Sorgfalt und Vorsicht beherrschbar sind, kann dem Verkehrssicherungspflichtigen im Einzelfall jedenfalls eine angemessene Übergangsfrist zuzubilligen sein.“

#### **Bestandsschutz eines 20 Jahre alten Aufzugs**

Das LG Frankfurt sah auch nach einem Personenschaden keine Verpflichtung zur Nachrüstung eines über 20 Jahre alten Aufzugs, der nicht mehr dem Stand der Technik entsprach. Der Betreiber war nicht verpflichtet, „die Aufzugsanlage mit einer zusätzlichen Warntechnik auszurüsten“, denn „der Umfang der Verkehrssicherungspflichten eines Aufzugbetreibers wird durch die BetrSichV konkretisiert.

<sup>98</sup> BGH, Urteil v. 2.3.2010 (Az. VI ZR 223/09).

Dort wird jedoch nur die regelmäßige Überwachung des betriebssicheren Zustands gefordert, nicht jedoch zusätzliche Warnhinweise für den Fall des Nichtvorliegens des betriebssicheren Zustands. Der Verkehrssicherungspflichtige muss lediglich diejenigen Vorkehrungen treffen, die erforderlich und für ihn wirtschaftlich zumutbar sind. Der Betreiber einer Aufzugsanlage ist nicht von vornherein gehalten, die Fahrstuhltechnik auszutauschen und dem neuesten technischen Stand anzupassen, solange der Fahrstuhl noch den technischen Anforderungen der BetrSichV entspricht. Dabei ist insbesondere auf den Zeitpunkt des Einbaus der Anlage abzustellen. Wollte man verlangen, dass stets der neuste Sicherheitsstandard geboten werden muss, müsste der Betreiber seine Anlagen ständig erneuern, ohne seine kostspieligen Investitionen amortisieren zu können. Bei einer älteren Fahrstuhlanlage muss deshalb auch nur diejenige Verkehrssicherheit geboten werden, die bei Ausnutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen in einwandfrei funktionierendem Zustand geboten werden kann. Vorliegend handelt es sich um eine relativ alte Anlage, Baujahr 1989. Zu diesem Zeitpunkt gab es etwaige weitergehende Sicherheits- und Warnsysteme noch nicht“.

Das Oberlandesgericht Frankfurt bestätigte: „Die Verkehrssicherheit fordert nur, dass die nach den technischen Möglichkeiten erreichbare Sicherheit geboten wird, wobei auf den Zeitpunkt des Einbaus der Anlage abzustellen ist. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Sicherheitsbestimmungen für neu zu errichtende ähnliche Anlagen verschärft haben.“

LG Frankfurt, Urteil v. 11.5.2012 (Az. 2-10 O 434/11) und OLG Frankfurt, Beschluss v. 6.12.2012 (Az. 3 U 169/12)

## 1.6 Haftung = Pflichtverletzung + Schaden + Schuld

Der Mensch ist zwar frei, das Richtige zu tun, und er muss auch immer entscheiden, *was er für das Richtige hält*, aber er ist nicht frei zu entscheiden, *was das Richtige ist*. Der Mensch „weiß frühestens im Nachhinein, wie sehr er sich irrt“<sup>99</sup>. Im Ernstfall entscheiden nämlich andere Instanzen, ob die Entscheidung von Menschen richtig waren bzw. was richtig gewesen wäre. Der Ernstfall ist der Haftungsfall.

„Rechtliche Verantwortung setzt rechtliche Zurechnung und diese bestimmte Zurechnungskriterien voraus.“<sup>100</sup> Verantwortung ist eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für Haftung (siehe Kapitel 1.4). Zugerechnet werden kann

<sup>99</sup> Nele Pollatschek, Fluch der Hoffnung, Süddeutsche Zeitung Nr. 65 v. 19./20. März 2022, S. 22.

<sup>100</sup> Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 7. Aufl. 1989, § 2 II c), S. 37.

eine bestimmte Folge einem Verantwortlichen nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen. Erforderlich für die Haftung von (verantwortlichen) Ingenieuren als Unternehmensmitarbeiter bzw. Führungskräften sind:

- Handlung als Tun oder Unterlassen;
- Pflichtverletzung bzw. Rechtswidrigkeit;
- Schaden bzw. Rechtsgutsverletzung;
- Kausalität und objektive Zurechnung;
- Schuldfähigkeit und Schuld (Fahrlässigkeit).

### 1.6.1 Verhalten = Tun und Unterlassen

Erste Voraussetzung der Haftung eines Verantwortlichen ist ein menschliches Handeln bzw. Verhalten. Die Rechtsordnung richtet sich an den Menschen. Rechtlich relevant handeln können nur Rechtsfähige (siehe Kapitel 1.1.2).

- Technik allein kann im rechtlichen Sinne nichts tun oder unterlassen – Roboter und andere Produkte sind nicht haftungsfähig.
- Auch „Organisationen handeln nicht. Menschen entscheiden und sind verantwortlich für das, was sie tun“<sup>101</sup>. Handlungen von natürlichen Personen kann aber juristischen Personen (siehe Kapitel 1.7.1.1) zugerechnet werden (siehe Kapitel 1.6.4).

Menschliches Handeln ist der „Urgrund der Haftung“<sup>102</sup>. „Wenn Menschen infolge der Verwendung gesundheitsschädlicher Produkte sterben, muss stets geprüft werden, auf welches konkrete menschliche Verhalten welcher konkreten Person der Erfolg zurückzuführen ist.“<sup>103</sup>

Handeln ist Tun (siehe Kapitel 2 bis Kapitel 5) oder Unterlassen (siehe Kapitel 6). „Wir sind verantwortlich für das, was wir tun, aber auch für das, was wir nicht tun.“<sup>104</sup>

„Im Straßenverkehr, bei der Ausführung von Arbeitsaufträgen, als Bürger eines Staates, in der Familie oder bei der Lebensgestaltung: Verantwortung ist unser ständiger Begleiter. Für unser Tun und Unterlassen tragen wir Verantwortung.“

Quelle: Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), Verantwortung im Arbeitsschutz – Rechtspflichten und Rechtsfolgen, Broschüre B 2, Februar 2017, Einführung.

<sup>101</sup> *Niels Pfläging*, Führen mit flexiblen Zielen – Beyond Budgeting in der Praxis, 2006.

<sup>102</sup> *Erwin Ahrens/Hans-Jürgen Ahrens*, Deliktsrecht, 5. Aufl. 2009, Rn. 81, 82 und 88, S. 36 und 38.

<sup>103</sup> *Jörg Eisele/Bernd Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2017, Rn. 121, S. 19 f.

<sup>104</sup> Dieser Satz wird Voltaire und Molière zugeschrieben.

Die Verantwortung für Unterlassen bringt § 15 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG für den Arbeitsschutz so zum Ausdruck: Beschäftigte „haben auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind“. Im Strafrecht regelt der enorm bedeutsame § 13 StGB spezifisch die Unterlassungsverantwortung (siehe Kapitel 6.3). Im Vergleich zu Tätigkeitsdelikten „stellt sich hier die Frage nach den persönlichen Verantwortlichen in besonderer Weise“<sup>105</sup>.

- Einerseits: Die Verantwortung für (sicherheitswidriges) Tun besteht immer – auch (und gerade), wenn man keine Befugnis hatte, zu handeln.
- Andererseits: Die Verantwortung für Unterlassen einer Sicherheitsmaßnahme ist begrenzt auf die Reichweite der Befugnisse – aber diese Befugnisse kann man auch erhalten haben durch vorheriges Tun.

Im Rahmen der Haftungsvoraussetzungen kommt es immer auf ein „konkretes menschliches Verhalten“ an – nicht „schlechte Lebensführung“ oder „rechtsfeindliche Gesinnung“<sup>106</sup>. Ohne Bedeutung ist es indes nicht, wie man sich „führt“:

- Strafzumessung: Das Landgericht Neubrandenburg wertete es als strafverschärfend, dass der Vorgesetzte „offenbar nicht engagiert genug um die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bemüht war“ – und das „wirft kein gutes Licht auf ihn und ist Ausdruck einer Persönlichkeit, die zu mangelnder Sorgfalt neigt“<sup>107</sup>.
- Kündigungsschutzklagen: Das Landesarbeitsgericht Mainz wertete „die mehrfache Nichtbefolgung der Sicherheitsanweisungen“ als „nicht nur geringfügigen, sondern einen schwerwiegenden Pflichtenverstoß. Dieser ist vorliegend auch deswegen besonders gravierend, weil der Kläger als Obermonteur eine Vorbildfunktion innehatte und er in dieser Position seinerseits u. a. darüber zu wachen hatte, dass die übrigen Mitarbeiter die Sicherheitsvorschriften einhalten.“<sup>108</sup>

Die Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen kann schwierig sein.

- Im Einstellungsbeschluss nach dem ICE-Unfall bei Eschede ließ das Landgericht Lüneburg offen, woran es beim Konstruktionsleiter des Herstellers anknüpfte – und sprach von „einer möglichen Unrechtshandlung bzw. einem vorwerfbareren Unterlassen von gebotenen Handlungen“ (siehe Kapitel 3.4.1).

---

<sup>105</sup> Johannes Kaspar, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2015, Rn. 937, S. 255.

<sup>106</sup> Jörg Eisele/Bernd Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2017, Rn. 128 und 358, S. 52 und 137.

<sup>107</sup> Urteilbesprechung in Wilrich/Wilrich, Gefahrstoffrecht vor Gericht, 2021, Fall 8 „Acetylenexplosion beim Schweißen“, S. 51 ff.

<sup>108</sup> LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 14. April 2005 (Az. 11 Sa 810/04).

- Nach Einsturz der Eishalle in Bad Reichenhall sagte das Landgericht Traunstein im Strafverfahren gegen den Prüflingenieur: „*Wer ungeprüfte und nicht beauftragte Feststellungen trifft, die sich in der Folge als falsch herausstellen, dem ist nicht ein Unterlassen vorzuwerfen, sondern ein aktives Tun, nämlich eine ungeprüfte falsche Behauptung aufzustellen*“ (siehe Kapitel 5.6.6).
- Nach langer Diskussion warf das Amtsgericht Donaueschingen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht Unterlassung ordnungsgemäßer Beratung, sondern pflichtwidriges Tun vor, indem sie den Entwurf einer Gefährdungsbeurteilung ungeprüft übernommen habe<sup>109</sup>. „*Nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ist vorliegend von einem aktiven Tun und nicht von einem bloßen Unterlassen auszugehen.*“
- Das Amtsgericht Düsseldorf verrutschte<sup>110</sup>: „*Der Angeklagte als Unternehmensführer hatte es pflichtwidrig unterlassen, ein für das Aufstellen des Spielgeräts geeignetes Arbeitsmittel einzusetzen und dieses Gerät ausreichend zu sichern, um ein Verrutschen oder Umkippen der Last zu verhindern.*“<sup>111</sup> Verurteilt wird ein Bauunternehmer wegen „pflichtwidrigen Unterlassens“, obwohl der Schwerpunkt auf einem Tun liegt – nämlich dem sicherheitswidrigen Einsatz des Gabelstaplers. Es muss also heißen: „Der Angeklagte hatte pflichtwidrig ein für das Aufstellen des Spielgeräts ungeeignetes Arbeitsmittel eingesetzt.“

### **Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen im Urteil zum Transrapid-Unglück**

Am 22.9.2006 kollidierte auf der Transrapid-Versuchsanlage im Emsland ein Besucherfahrzeug bei 170 km/h mit einer anderen Magnetschwebebahn. Es verstarben 23 Menschen und elf wurden verletzt. Das Landgericht Osnabrück verurteilte den Fahrdienstleiter wegen Tun – der „die pflichtwidrige Fahrtfreigabe, mithin durch aktives Tun herbeigeführt“. Das Gericht sagte zur Verantwortung des vor dem Unfall tätigen und des zum Zeitpunkt des Unfalls amtierenden Betriebsleiters: „Die Verantwortlichkeit der Angeklagten folgt aus einem lückenhaften Sicherheitskonzept für den Betrieb der Versuchsanlage, wobei sich der Beitrag der Angeklagten nicht in einem bloßen Unterlassen erschöpft, sondern in einem positiven Tun besteht. Maßgebend für diese Abgrenzung ist eine wertende Betrachtung, ob

---

<sup>109</sup> Urteilsbesprechung in *Wilrich*, Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure. VDE-Schriftenreihe 179, 2022, Fall 12 „Schlagschere“, S. 353 ff.

<sup>110</sup> AG Düsseldorf, Urteil v. 6.12.2012 (Az. 106 Ls-90 Js 7375/11-12/12).

<sup>111</sup> Urteilsbesprechung in *Wilrich*, Bausicherheit – Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten, 2021, Fall 23 „Gabelstaplerunfall beim Kletterturm-Aufbau“, S. 237 ff.

das Schwergewicht der Verursachung in einem positiven Tun oder einem bloßen Unterlassen liegt. Hier lag der Schwerpunkt auf dem gewerbsmäßigen Betrieb der Magnetschwebebahn unter Zulassung von Publikum bei unzulänglichen Sicherungen. Dabei gewinnt der Grundsatz eine Rolle, dass die Eröffnung einer Gefahrenquelle vom Urheber die Aufbietung aller verfügbaren technischen Mittel verlangt, um die Gefahren auszuräumen. Je größer die Gefahren sind, desto wirkungsvoller müssen auch die technischen Sicherungen sein. Hierbei spielen folgende Faktoren eine bestimmende Rolle: Einerseits ist von den Angeklagten stets der Charakter der Versuchsanlage als Testbetrieb betont worden. Andererseits hatte man schon seit vielen Jahren begonnen, zahlendes Publikum auf den Fahrten mitzunehmen, ohne dass hierfür ein spezielles Genehmigungsverfahren stattfand. Ob eine Mitnahme von Publikum auf einer Versuchsanlage überhaupt zulässig sein kann oder sich per se verbietet; konnte in diesem Zusammenhang dahinstehen, da dies den Angeklagten jedenfalls nicht vorgeworfen werden kann, nachdem die zuständige Landesbehörde diese Besucherfahrten gebilligt hatte. Allerdings steht außer Zweifel, dass eine Magnetbahn, die auf einer Teststrecke Publikum mitnimmt, letztlich solchen Sicherheitsanforderungen unterliegen muss, wie eine öffentliche Magnetbahn, die Beförderungen von *A* nach *B* unternimmt. Insoweit lag der Schwerpunkt eindeutig in der Eröffnung des Publikumsverkehrs bei unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen und nicht in dem bloßen Unterlassen der Einführung möglicher zusätzlicher Sicherungssysteme.“

LG Osnabrück, Urteil v. 23.5.2008 (Az. 10 KLS 730 Js 40273-06/26/07)

Hinweis: Trotzdem der Betonung des Tuns stellt das Gericht dann in der Begründung der Pflichtverletzung auf § 13 StGB und damit Unterlassungsverantwortung ab – siehe daher zu diesem Fall Kapitel 6.16.2.6.

## 1.6.2 Pflichtverletzung bzw. Rechtswidrigkeit

„Nur an die Verletzung von Rechtsgeboten knüpft das Gesetz Haftungsfolgen“<sup>112</sup> – und nur Menschen können Gebote verletzen oder gegen Verbote verstoßen. Nur Menschen sind rechtsfähig (siehe Kapitel 1.1.2) und nur Menschen können durch Tun oder Unterlassen (siehe Kapitel 1.6.1) Pflichten verletzen und haften. Da juristische Personen „Arbeitsunfälle nicht selbst verursachen können“ und „eine solche Verursachung nur durch die für sie handelnden Personen erfolgen kann“<sup>113</sup>, geht es um Pflichtverletzung von Menschen als natürlichen Personen. Unternehmen wird

<sup>112</sup> Pfeifer, Schuldrecht – Gesetzliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl. 2013, Rn. 56.

<sup>113</sup> LAG Köln, Urteil v. 3.8.2011 (Az. 9 Sa 1469/10).

menschliches Fehlverhalten unter bestimmten Voraussetzungen zugerechnet (siehe Kapitel 1.6.4).

Technik allein kann im rechtlichen Sinne nichts tun oder unterlassen (siehe Kapitel 1.6.1). Daher „kann ein Zustand nicht als solcher rechtswidrig sein“, ein „Verkehrsunfall oder ein blaues Auge sind nicht rechtswidrig“: Pflichtverletzung kann also nur ein „menschliches Verhalten“ sein, „also nicht die Körperverletzung, sondern dass davor liegende gefährliche Verhalten“<sup>114</sup>.

Im Zivilrecht ist in den haftungsrechtlichen Generalklauseln von „Pflichtverletzung“ (§ 280 BGB), „Widerrechtlichkeit“ (§ 823 Abs. 1 BGB) und „Schutzgesetzverletzung“ (§ 823 Abs. 2 BGB) die Rede.

### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

#### **§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

#### **§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Im Strafrecht ist in den §§ 222 und 229 StGB nur von Fahrlässigkeit die Rede. Darin steckt eine Sorgfaltspflichtverletzung.

### Strafgesetzbuch (StGB)

#### **§ 222 Fahrlässige Tötung**

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

<sup>114</sup> Erwin Ahrens/Hans-Jürgen Ahrens, Deliktsrecht, 5. Aufl. 2009, Rn. 81, 82 und 88, S. 36 und 38.

## § 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nur im Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht ist eine Pflichtverletzung der Unternehmensmitarbeiter nicht erforderlich – also für die Durchsetzung des Öffentlichen Rechts durch die Aufsichtsbehörden oder die Durchsetzung arbeitsvertraglicher Pflichten durch den Arbeitgeber.

Welches Verhalten ist rechtswidrig – was ist eine Pflichtverletzung? Möglich ist

- als „Erfolgsunrecht“ eine Verletzung eines (subjektiven) Rechts (Rechtsgutsgefährdung) oder
- als „Verhaltensunrecht“ eine Verletzung einer (objektiven) Verhaltensnorm (Rechtsnormwiderspruch).

### 1.6.2.1 Erfolgsunrecht – vor allem bei rechtswidrigem Tun

Ist ein Schaden (siehe Kapitel 1.6.3) durch ein Tun (siehe Kapitel 1.6.1) entstanden, ist die Antwort in der Regel einfach: Man nennt das erfolgsbezogene Rechtswidrigkeit bzw. Erfolgsunrecht – wobei mit „Erfolg“ hier abweichend vom heutigen bzw. nicht-juristischen Sprachverständnis nicht etwas Positives gemeint ist, sondern der Unfall mit dem Schaden, also eine negative Folge, das Ergebnis, die Konsequenz, also letztlich der Misserfolg.

Wenn nun Tun den „Erfolg“ eines (Personen-)Schadens als Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder Tod bewirkt, steht die Rechtswidrigkeit im Ausgangspunkt fest – man sagt, die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. Man spricht auch von „Appellfunktion des Tatbestands“<sup>115</sup>.

### 1.6.2.2 Verhaltensunrecht – auch bei Unterlassungen

Man kann die Rechtswidrigkeit auch durch Anknüpfung an ein menschliches Verhalten begründen, das ja immer Voraussetzung der Haftung ist (siehe Kapitel 1.6.1). „Ordnet das Recht selbst an, dass eine Person einer Handlung setzen oder Unterlassen soll, so ist das Zuwiderhandeln widerrechtlich“ – und „die verhaltensbezogene Rechtswidrigkeit stellt wegen des Vertrauensprinzips auch keine subjektiven Anforderungen“<sup>116</sup> – die werden erst bei der Schuld relevant (siehe Kapitel 1.6.5.4).

<sup>115</sup> Jörg Eisele/Bernd Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2017, Rn. 203, S. 81.

<sup>116</sup> Erwin Ahrens/Hans-Jürgen Ahrens, Deliktsrecht, 5. Aufl. 2009, Rn. 83, S. 37.



Pflichten können verletzt werden, auch ohne dass dies fahrlässig und haftungsrelevant vorwerfbar ist.

Einerseits wird die Verantwortung durch das Erfordernis einer **besonderen Pflichtenstellung** begrenzt: Im Strafrecht heißt es, eine Garantenstellung und damit Verantwortung für das Unterlassen – etwa einer (technischen) Sicherheitsmaßnahme – gemäß § 13 StGB liegt nur vor, „wenn eine besondere Pflichtenstellung vorliegt, die über die für jedermann geltende Handlungspflicht hinausgeht“<sup>117</sup>. Schwierig wird das bei mittelbaren Wirkungen: „Wird das Automobil mit einem Bremsfehler konstruiert“, so handelt der Konstrukteur „rechtswidrig, wenn später die schlechten Bremsen zu einem Unfall führen“<sup>118</sup>. Auch eine Führungskraft kann dann rechtswidrig gehandelt haben – zwar nicht durch einen Konstruktionsfehler, aber durch einen Organisations- oder Aufsichtsfehler.

### Unterlassungsverantwortung nur bei besonderer Pflichtenstellung

„Bei den Unterlassungsdelikten muss ein besonderer Rechtsgrund nachgewiesen werden, wenn jemand ausnahmsweise dafür verantwortlich gemacht werden soll, dass er es unterlassen hat, zum Schutz fremder Rechtsgüter positiv tätig zu werden. ... Ob eine solche Garantenstellung besteht, die es rechtfertigt, das Unterlassen der Schadensabwendung dem Herbeiführen des Schadens gleichzustellen, ist nicht nach abstrakten Maßstäben zu bestimmen. Vielmehr hängt die Entscheidung letztlich von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab; dabei bedarf es einer Abwägung der Interessenlage und des Verantwortungsbereichs der Beteiligten.“

BGH, Urteil v. 12.1.2010 (Az. 1 StR 272/09) – Eishallen-Einsturz Bad Reichenhall

Andererseits wird die Verantwortung durch **allgemeine Rechtspflichten** enorm *erweitert* (siehe auch noch Kapitel 1.9): Strafrechtlich relevante Pflichten können sich nicht nur aus dem konkreten Arbeitsschutz- oder Produktsicherheitsrecht ergeben, sondern eine Garantenstellung „kann jedermann haben, der gegen ihn treffende Sorgfaltspflichten (z. B. Verkehrssicherungspflichten) verstößt“<sup>119</sup>. Die goldene Grundregel der Sicherheits- und Garantenpflichten ist nach dem BGH<sup>120</sup>, alle „notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern“. Das gilt für jeden Menschen in jeder Situation. „Der Vielgestaltig-

<sup>117</sup> BGH, Urteil v. 19.4.2000 (Az. 3 StR 442/99).

<sup>118</sup> *Erwin Ahrens/Hans-Jürgen Ahrens*, Deliktsrecht, 5. Aufl. 2009, Rn. 82, S. 36.

<sup>119</sup> *Wiebauer*, in: Landmann/Rohmer, GewO, ArbSchG, § 26 Rn. 21.

<sup>120</sup> Zum Beispiel BGH, Urteil v. 2.3.2010 (Az. VI ZR 223/09): Unfall an der DIN-normwidrigen Glas- tür – Urteilbesprechung in *Wilrich*, Bestandsschutz oder Nachrüstpflicht? Betreiberverantwortung und Sicherheit bei Altanlagen. VDE-Schriftenreihe 172, 2. Aufl. 2019, Fall 17, S. 206 ff.

keit menschlichen Lebens entsprechend gibt es keinen abgeschlossenen Katalog an Sorgfaltspflichten.<sup>121</sup> Für Unternehmensmitarbeiter ist wichtig: „Insbesondere der Beruf kann eine Sorgfaltspflicht begründen.“<sup>122</sup>

### Unterlassungsverantwortung auch aus allgemeinen Sicherheitspflichten

Nachdem Sturz eines siebenjährigen Jungen in den baurechtskonformen Brunnen Kumpin Steinheim betonte das Bundesverfassungsgericht: „Es ist in der Rechtsprechung seit jeher anerkannt, dass allein die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht entfallen lässt. Das Maß der anzuwendenden Sorgfalt bestimmt sich vielmehr nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.“

BVerfG, Beschluss v. 8.5.1991 – siehe Fallbesprechung „Brunnen Kump“ in *Wilrich*, Sicherheitsverantwortung: Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung – mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen, 2016, Fall 6, S. 129 ff.

Einerseits erleichtern Tausende konkrete Rechtspflichten die Begründung einer Pflichtverletzung. Es wird behauptet, „jeder findige Rechtsanwalt bzw. jeder pflichtbewusste Staatsanwalt wäre jederzeit ohne großen Aufwand in der Lage, bei etwaigen Straf- oder Zivilverfahren nachzuweisen oder aber kaum widerlegbar zu behaupten, dass bei dem Unternehmen, das den Schaden verursacht hat, der Betriebsablauf nicht optimal geregelt ist“<sup>123</sup>. Es gibt Tausende konkrete Rechtspflichten zur Produktherstellung<sup>124</sup>, zur Techniknutzung<sup>125</sup> und zur Sicherheit auf Baustellen<sup>126</sup>, die Unternehmen verletzen und täglich verletzen. Außerdem gibt es technisches Regelwerk, das ins Recht hineinwirkt<sup>127</sup>.

Andererseits erschwert die Arbeitsteilung in Unternehmen die individuelle Zurechnung von Fehlverhalten. Bei der Verantwortung für Unterlassen ist zu beachten, dass

<sup>121</sup> Jörg Eisele/Bernd Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2017, Rn. 674, S. 246.

<sup>122</sup> Thomas Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 222 Rn. 8.

<sup>123</sup> Heinz W. Adams, Integriertes Management System für Sicherheit und Umweltschutz, 1995, 3.6, S. 90.

<sup>124</sup> Ausführlich *Wilrich*, Produktsicherheitsrecht und CE-Konformität: Hersteller-, Importeur- und Händler-Pflichten für Technik- und Verbraucherprodukte bei Risikobeurteilung, Konstruktion, Warnhinweisen und Vertrieb. VDE-Schriftenreihe 178, 2021.

<sup>125</sup> Ausführlich *Wilrich*, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, VDE-Schriftenreihe 166, 2. Aufl. 2020.

<sup>126</sup> Ausführlich *Wilrich*, Bausicherheit – Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten, 2021.

<sup>127</sup> Ausführlich *Wilrich*, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten, 2017.

„der Einzelne strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er eine gerade ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, ihm also gesagt werden kann, durch welche Maßnahme er einen schädlichen Erfolg hätte vermeiden können“ – und es „besteht die Schwierigkeit darin, die durch die Erfordernisse der mehrstufigen Arbeitsteilung in Betrieb und Unternehmen modifizierte Sorgfaltsanforderung inhaltlich zu konkretisieren“<sup>128</sup>.

### Unterlassungsverantwortung in arbeitsteilig agierenden Unternehmen

Die Staatsanwaltschaft Heilbronn fasste nach dem Brand der Gletscherbahn am Kitzsteinhorn (Kaprun) bei der Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche des Lüfterherstellers zur „Strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ zusammen: „Angesichts des arbeitsteilig organisierten Produktions- und Vertriebsprozesses ist es fraglich, ob die in der Strafanzeige der Gletscherbahn Kaprun AG genannten Beschuldigten aufgrund ihrer Stellung in der Firma überhaupt für die erhobenen Vorwürfe verantwortlich sein konnten, da der Einzelne strafrechtlich nur für die Verletzung einer gerade ihm obliegenden Sorgfaltspflicht zur Verantwortung gezogen werden könnte.“

### 1.6.3 Schaden bzw. Rechtsgutsverletzung

Nur im Bußgeldrecht (siehe Kapitel 1.8.3) können Unternehmensmitarbeiter bei Pflichtverletzungen auch ohne Schaden haften – das ist aber im Bereich der technischen Sicherheit nicht wirklich praxisrelevant<sup>129</sup>. Im Straf- und Zivilrecht (siehe Kapitel 1.8.4 und Kapitel 1.8.5) gibt es keine Haftungsfolgen selbst bei „größter Unachtsamkeit“, wenn es „noch einmal gut gegangen ist“<sup>130</sup>.

Was ist ein Schaden? Der Duden definiert ihn als Beeinträchtigung, Einbuße, Verlust<sup>131</sup>. Nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 „heißt jede Verschlimmerung des Zustands eines Menschen, in Absicht seines Körpers, seiner Freyheit, oder Ehre, oder seines Vermögens“<sup>132</sup>. Heute ist das nicht anders. „Schaden ist jede Beeinträchtigung eines Interesses“ – womit „allerdings wenig ausgesagt“ ist, weil es darauf ankommt, „inwieweit die Rechtsordnung eine Beeinträchtigung als

---

<sup>128</sup> Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 217.

<sup>129</sup> Zu den Gründen Wilrich, Arbeitsschutz-Strafrecht – Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltspflichten und Schuld – mit 33 Gerichtsurteilen, 2020.

<sup>130</sup> Josef Esser, Schuldrecht Band I Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1968, § 9 IV.2, S. 69.

<sup>131</sup> Duden, Bedeutungswörterbuch, 3. Aufl. 2002, S. 756.

<sup>132</sup> Erster Teil Sechster Titel § 1 Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen.

ausgleichswürdig ansieht“<sup>133</sup>. So müssen wir wieder in Kauf nehmen, dass Schaden ein unbestimmter Rechtsbegriff ist: „Was als Schaden zu verstehen ist, wird jeweils von der besonderen Haftungsnorm bestimmt.“<sup>134</sup> Dass aber – bei Techniknutzung relevant – Schäden an Körper und Gesundheit und Schäden an Gegenständen und Vermögen erfasst sein können, ist klar.

### 1.6.3.1 Risikotragungsgrundsatz: „Casum sentit dominus“

Wer muss den Schaden tragen? Die überraschende Antwort ist: im Ausgangspunkt jeder selbst. So sagt es § 1311 des österreichischen ABGB: „Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet.“ Das „allgemeine Prinzip“ – der „Risikotragungsgrundsatz“ – ist, dass „dem Geschädigten für einen durch (bloßen) Zufall entstandenen Schaden kein Schadenersatzanspruch zusteht (casum sentit dominus)“<sup>135</sup>. Casum sentit dominus heißt: Den Schaden trägt der Eigentümer bzw. den Zufall spürt der Eigentümer – es ist das „Prinzip der Eigenverantwortlichkeit – und wegen des Grundsatzes ‚casum sentit dominus‘ begründet der Eintritt eines Schadens noch nicht die Verantwortlichkeit eines anderen dafür“<sup>136</sup>. Man nennt das auch allgemeines Lebensrisiko (siehe auch Kapitel 1.9.4).

#### Casum sentit dominus

Der „allgemeine Grundsatz casum sentit dominus bedeutet, dass der Eigentümer das Risiko der Verschlechterung, das nicht einer anderen Seite zugewiesen ist, selbst zu tragen hat“.

(KG Berlin, Beschluss v. 14.5.2020 – Az. 2 U 35/17)

„Der deutschen Rechtsordnungen liegt ebenso wie den anderen europäischen Rechtsordnungen die Annahme zugrunde, dass ein Schaden im Ausgangspunkt grundsätzlich von demjenigen zu tragen ist, der ihn erlitten hat (casum sentit dominus), es sei denn, ein besonderer Grund gebietet und rechtfertigt die Abwälzung des Schadens auf einen Dritten, der letzten Endes zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.“

(LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 18.12.2019 – Az. L 2 R 116/19)

<sup>133</sup> Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 249 Rn. 16 und 17.

<sup>134</sup> Erwin Ahrens/Hans-Jürgen Ahrens, Deliktsrecht, 5. Aufl. 2009, Rn. 19, S. 8.

<sup>135</sup> OGH Österreich, Urteil v. 12.10.2021 (Az. 1 Ob 126/21t).

<sup>136</sup> Renzikowski, Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2020, Einleitung Rn. 10 und § 323 c Rn. 1.

### 1.6.3.2 Eigenverantwortung: „zuvorderst Eigensicherung“

Immer wieder betonen Gerichte den Ausgangspunkt der Eigenverantwortung der Beschäftigten:

- „Die Eigensicherung fällt zunächst in den Verantwortungsbereich der Arbeiter selbst. Als Vorarbeiter musste er die Sicherheitsbestimmungen kennen und beachten.“<sup>137</sup>
- „Ein auf der Baustelle tätiger Handwerker hat zuvorderst selbst für die Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen. Ihm ist bewusst, dass dort vielfältige Gefahren auftreten können. Befindet sich in der Nähe seines Arbeitsplatzes eine Gefahrenstelle, so muss er sich davon überzeugen, ob die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen getroffen sind. Solche Gefahrenstellen sind möglichst zu meiden oder nur mit besonderer Vorsicht zu begehen.“<sup>138</sup>

In einer Umfrage antworteten 1994 die meisten Führungskräfte auf die Frage, wer für die Gesundheit der Angestellten zuständig ist: „Primär sind die Angestellten für ihre Gesundheit verantwortlich.“<sup>139</sup>

### 1.6.3.3 Schadensüberwälzungsmöglichkeiten

Es ist nun „Aufgabe des Deliktsrechts, nicht jeden Schaden auszugleichen, sondern zu markieren, wo die Grenze zwischen dem Grundprinzip des *casum sentit dominus* und der Schadensabnahme durch einen Dritten verläuft“<sup>140</sup>.

„Schadensüberwälzungsmöglichkeiten“ bestehen in Form der „individuelle Verlustüberwälzung und kollektive Schadensübernahme“<sup>141</sup>. Der erste Fall ist das Haftungssystem und der zweite Fall ist das Versicherungssystem.

---

<sup>137</sup> OLG Köln, Urteil v. Urteil v. 1.8.2003 (Az. 16 O 402/99) – Fallbesprechung „Abstürzender Stahlträger“ in *Wilrich*, Bausicherheit: Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten, 2021, S. 155 ff.

<sup>138</sup> OLG Oldenburg, Urteil v. 28.2.2017 (Az. 2 U 89/16) – Fallbesprechung „Abstürzende Gerüststange“ in *Wilrich*, Bausicherheit: Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten, 2021, S. 144 ff.

<sup>139</sup> Umfrage von *Udris/Rieman/Thalmann* – zitiert nach *Bernd Rudow*, Das gesunde Unternehmen – Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz und Personalpflege in Organisationen, 5.1, S. 318.

<sup>140</sup> *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB Band 7, 8. Aufl. 2020, Vorbemerkung § 823 Rn. 43.

<sup>141</sup> *Peter Schlechtriem*, Schuldrecht Besonderer Teil, 6. Aufl. 2003, Rn. 815, S. 344.